



Potsdam, 29.06.2023

## Erlass

### **zur Verwaltungsvereinbarung über das Verfahren zur Gewährung einer Bachenprämie für erlegtes weibliches Schwarzwild der Altersklassen 1 und 2 zur Reduzierung der Schwarzwildbestände und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) innerhalb der Sperrzonen I und II im Land Brandenburg**

#### **1 Zweck und Ziel der Auszahlung**

Am 10. September 2020 wurde im Landkreis-Spree-Neiße die ASP erstmalig amtlich in Deutschland festgestellt.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, zum Schutz des Wildes und der Jagd sowie zum Schutz von Land- und Forstwirtschaft sind die Schwarzwildbestände flächendeckend zu reduzieren. Ziel ist die Bekämpfung und die Verringerung des Risikos der Ausbreitung der ASP im Land Brandenburg.

Um die Jagdausübungsberechtigten und die Jagderlaubnisscheininhaber der betroffenen Bundesforstbetriebe bei der erforderlichen Reduzierung der Schwarzwildbestände zu unterstützen, wird ihnen eine Prämie für, innerhalb der Sperrzonen I und II (*exklusive* Kerngebiete, weiße Zonen, ASP-Schutzkorridor, Hochrisikokorridor) erlegtes, weibliches Schwarzwild der Altersklassen 1 und 2 gewährt.

Grundlage für die Gewährung der Bachenprämie sind die Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) und den jeweiligen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten über das Verfahren zur Gewährung einer Bachenprämie für erlegtes weibliches Schwarzwild der Altersklassen 1 und 2 zur Reduzierung der Schwarzwildbestände und zur Bekämpfung der ASP innerhalb der Sperrzonen I und II im Land Brandenburg.

#### Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam  
14467 Potsdam

#### Telefon Zentrale

+49 331 866-0

#### Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

#### Haltestellen

Alter Markt / Landtag  
Schloßstraße

#### Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99  
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,  
614, 631, 638, 650, 695, X15

## 2 Gegenstand und Höhe der Bachenprämie

Bezugsbasis für die Berechnung der Bachenprämie ist die über das Onlineportal „Jagdstatistik Brandenburg“ vollständig digital erfasste Jagdjahresstrecke eines jeden Jagdbezirkes, welche zum Ende des Jagdjahres im Zuge der jährlichen Jagdstatistikmeldung an die untere Jagdbehörde (uJB) übermittelt wird.

Für die im Zeitraum vom 1. April 2023 bis einschließlich 31. März 2024 erfolgte Erlegung weiblichen Schwarzwildes der Altersklassen 1 und 2 kann eine Bachenprämie in Höhe von 80,- EUR je Stück gewährt werden.

Fall- und Unfallwild sind ausgenommen.

## 3 Räumlicher Geltungsbereich

Die für die Bachenprämie relevanten Stücke Schwarzwild müssen in Jagdbezirken erlegt worden sein, die am Tage der Erlegung in den ASP-Restriktionsgebieten Sperrzone I (ehem. Pufferzone) oder Sperrzone II (ehem. gefährdetes Gebiet) gelegen sind. Entsprechende Erlegungen innerhalb von Kerngebieten und weißen Zonen sowie innerhalb des ASP-Schutzkorridors und des Hochrisikokorridors sind von der Bachenprämie ausgenommen.

## 4 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist der oder die Jagdausübungsberechtigte (JAB) des jeweiligen Jagdbezirkes. Antragsberechtigt sind Jagderlaubnisscheininhaber der betroffenen Bundesforstbetriebe.

Bei Jagdpachtgemeinschaften ist der oder die benannte Verantwortliche („Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter“) des betreffenden Jagdbezirkes antragsberechtigt. Pächtergemeinschaften haben der uJB gemäß § 6 Abs. 4 BbgJagdG<sup>1</sup> hierzu einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte als direkte Ansprechperson zu benennen, diese vertritt den Jagdbezirk beim Antragsverfahren.

Die Weitergabe der Prämie an Mitpachtende, Jagdgäste oder Begehungsscheininhabende liegt in der Verantwortung des JAB bzw. der oder des benannten Verantwortlichen.

---

<sup>1</sup> Jagdgesetz für das Land Brandenburg vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250) in der jeweils geltenden Fassung

## 5 Voraussetzungen für die Auszahlung

Eine Auszahlung der Bachenprämie setzt voraus, dass

1. der oder die Antragstellende gemäß § 6 BbgJagdG in dem Jagdbezirk zur Jagdausübung berechtigt ist, für Jagderlaubnisscheinhaber der Bundesforstbetriebe gilt § 16 BbgJagdG (Jagderlaubnis), in dem das Schwarzwild erlegt wurde,
2. gemäß § 2 Absatz 1 der WildÜV<sup>2</sup> für die erlegten Stücke Schwarzwild ordnungsgemäß und vollständig ein Wildursprungsschein ausgefüllt wurde,
3. alle erforderlichen Unterlagen (Antragsformular, Wildursprungsscheine, Meldung der jährlichen jagdstatistischen Daten inklusive der die alle Wildarten enthaltenden Jagdjahresstrecke über das Onlineportal „Jagdstatistik Brandenburg“) ordnungsgemäß, vollständig und fristgerecht spätestens bis zum 30. April 2024 eingereicht wurden.

## 6 Verfahren

### 6.1 Abstimmungsverfahren

- 6.1.1 Die für die Auszahlung der Bachenprämie an die uJB der Landkreise und kreisfreien Städte zuständige Stelle ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), oberste Jagdbehörde (oJB), Referat 35, mit Sitz in Potsdam.
- 6.1.2 Der Antrag auf Auszahlung einer Bachenprämie (Anlage 1) ist durch den oder die Antragstellende bei der uJB spätestens bis zum 30. April 2024 einzureichen. Verfristete eingereichte Anträge sind von der Bearbeitung ausgeschlossen. Die uJB prüft die eingereichten Antragsunterlagen sowie die digital im Onlineportal „Jagdstatistik Brandenburg“ eingepflegte, vollständige Jagdjahresstrecke und ermittelt pro Jagdbezirk die Anzahl der erlegten weiblichen Stücke Schwarzwild der Altersklassen 1 und 2 für das Jagdjahr.
- 6.1.3 Nach Abgleich der Antragsunterlagen mit der Jagdjahresstrecke stellt die uJB die Anzahl der zu gewährenden Prämien für jeden Jagdbezirk fest und leitet diese in gebündelter Form mit Hilfe der Anlage 2 spätestens bis zum 31. August 2024 an die oJB weiter. Die Meldung der uJB an die oJB beinhaltet die Feststellung der sachlichen Richtigkeit für die gesamten zu zahlenden Bachenprämien in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die oJB stellt der

---

<sup>2</sup> Verordnung zur Überwachung und Kontrolle des Wildhandels vom 25. März 1996 (GVBl. II S. 250) in der jeweils geltenden Fassung

jeweiligen uJB nach Prüfung der gemeldeten Prämien die dazu notwendigen Finanzmittel zur Verfügung. Die Auszahlung der Bachenprämie an die jeweiligen Antragstellenden erfolgt durch die uJB.

- 6.1.4 Die Formulare sind im Internet auf der Homepage des MLUK abrufbar bzw. direkt bei der uJB erhältlich.
- 6.1.5 Bei Flächenveränderungen, die während bzw. im Zeitraum des Vorhabens eintreten (Entstehung, Untergang von Eigenjagdbezirken, Veränderungen durch Abrundungen etc.) sind praktikable Einzellösungen durch die uJB zu erarbeiten. Getroffene Einzelfallentscheidungen müssen nachvollziehbar sein und schriftlich festgehalten werden.
- 6.1.6 Der Anlage 1 sind als Nachweis der Jagdschein im Original oder als Kopie sowie alle zugehörigen Wildursprungsscheine beizufügen. Weiterhin ist die gesamte Jagdstrecke im Onlineportal „Jagdstatistik Brandenburg“ tagaktuell zu führen und zum Jagdjahresende im Rahmen der jährlichen Jagdstatistikmeldung für alle Wildarten abzuschließen.
- 6.1.7 Die Eigenjagdbezirke der Länder (Verwaltungsjagdbezirke) und die Beschäftigten der Bundesforstbetriebe sind von der Gewährung einer Bachenprämie ausgenommen.
- 6.1.8 Die im Rahmen der veterinärrechtlich angeordneten Seuchenbekämpfung in den Kerngebieten und weißen Zonen sowie im ASP-Schutzkorridor und im Hochrisikokorridor zu entnehmenden und zu entsorgenden Stücke Schwarzwild sind von der Gewährung einer Bachenprämie ausgenommen.
- 6.1.9 Der Geltungsbereich der Bachenprämie ist deckungsgleich mit dem der Abgabepremie. Die Beantragung bzw. Gewährung der Abgabepremie für ein Stück Schwarzwild der Altersklasse 1 und 2 führt nicht zum Ausschluss der Prämierung desselben Stückes nach der Bachenprämie. Für ein Stück Schwarzwild können nach Vorliegen der Voraussetzungen beide Prämien gewährt werden.

## 7 Auszahlungsverfahren

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, kann die Auszahlung der Bachenprämie durch die uJB erfolgen.

Ein Anspruch auf Auszahlung der Prämie an den Antragsteller besteht nicht. Die Auszahlung richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln.

## 8 Prüfrechte

Die oJB und die uJB haben das Recht, die Einhaltung der vorliegenden Regelungen durch Besichtigungen vor Ort sowie durch Einsichtnahme in die Belege und sonstigen Unterlagen des Antragstellers zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Ferner behalten sich die oJB und die uJB vor, die Angaben der Formulare und Unterlagen mit den Daten der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter abzugleichen.

## 9 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## 10 Geltungsbestimmungen

Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Im Auftrag

Dr. Carsten Leßner

Dieses Dokument wurde am 29.06.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.